



## Notfallsanitätergesetz

### Gesetzentwurf im Kabinett beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 10. Oktober 2012 den Gesetzentwurf zum Notfallsanitätergesetz beschlossen.

Der beschlossene Gesetzentwurf weist im Vergleich zu dem Ende Mai veröffentlichten Referentenentwurf überwiegend **strukturelle Änderungen** auf. In erster Linie wurde die Struktur der Paragraphen verändert. Das Bundesministerium für Gesundheit, als zuständiges Ministerium hat trotz unserer Kritik nur wenige Punkte aus unserer Stellungnahme aufgenommen. Es wurde sogar eine Änderung bei den Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) vorgenommen, die sich nachteilig auf die Personen auswirken könnte, die den Beruf ausüben.

Es wurde ein Passus eingefügt, der es ermöglichen soll, die **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nachträglich zu widerrufen**, wenn die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes nicht mehr vorliegt. Diese Änderung ist hochkritisch und birgt ein großes Gefahrenpotential für die Berufsinhaber. Die Tätigkeiten im Rettungsdienst sind aufgrund von häufigem Heben und Tragen beim Transport und wiederkehrenden Stresssituationen physisch und psychisch belastend. Da in dem eingefügten Paragraphen nicht näher erläutert ist, was es heißt, in „gesundheitlicher Hinsicht für den Beruf geeignet zu sein“, könnte beispielsweise Übergewicht oder ein schwerer Bandscheibenvorfall schon zur Aberkennung der Berufserlaubnis führen. Das würde dazu führen, dass diejenigen, die aufgrund der Jahre langen Arbeitsbelastungen eine angegriffene Gesundheit haben, dann mit dem Entzug der Berufserlaubnis bestraft würden.

**Positiv** zu bewerten ist, dass auch Anregungen aus der ver.di-Stellungnahme aufgenommen wurden: In den Paragraphen zum Ausbildungsvertrag wurde ein Absatz eingefügt, der besagt, dass die tariflichen Bestimmungen und Dienstvereinbarungen im Ausbildungsvertrag enthalten sein müssen. Außerdem wurde die Probezeit wie von uns gefordert von sechs auf vier Monate reduziert.

Die **Übergangsvorschriften** wurden auf einen Übergangszeitraum von 7 Jahren ausgedehnt. Bezüglich des Übergangs für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit langjähriger Berufserfahrung ist bisher keine Überleitung ohne Auflagen vorgesehen:

- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im Rettungsdienst müssen eine Ergänzungsprüfung ablegen, um die Berufszulassung als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter zu bekommen.



Gesundheit, Soziale Dienste  
Wohlfahrt und Kirchen

Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft





## KOMPETENT IM RETTUNGSDIENST

- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Rettungsdienst müssen eine weitere Ausbildung im Rahmen von 480 Stunden absolvieren und eine Ergänzungsprüfung ablegen, um die Berufszulassung als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter zu bekommen.
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung im Rettungsdienst müssen eine weitere Ausbildung im Rahmen von 960 Stunden absolvieren und eine Ergänzungsprüfung ablegen, um die Berufszulassung als Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter zu bekommen.

Weiterhin ist **nicht geregelt**, von wem die Kosten für die Prüfung bzw. für die 480 bzw. 960 Ausbildungsstunden zu tragen sind. Ebenso wenig wurde, wie von uns gefordert, ein Schulgeldverbot eingefügt.

Auch die besondere Ausbildungssituation von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen der **Feuerwehrausbildung** wird in dem Entwurf nicht berücksichtigt. Da die Feuerwehren einen Teil des Rettungsdienstes stemmen, ist eine Anrechnung von fest definierten Ausbildungsinhalten auf die Notfallsanitäterausbildung sinnvoll.

Besonders kritisch sieht ver.di die Entwicklung, dass weiterhin an dem Modell festgehalten werden soll, dass die verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte zusätzliche **Kompetenzen** zu bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgeben und überprüfen sollen. Die Kompetenzen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollten nicht individuell nach regionalem Bedarf bzw. der dort vorherrschenden Praxis gestaltet werden, sondern bundeseinheitlich für alle gleich geregelt werden. Der Gesetzgeber sollte in keinem Fall Gestaltungsspielräume abgeben. Das steht dem Nutzen eines Berufszulassungsgesetzes, nämlich bundesweit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter auf gleichem Niveau auszubilden, konträr entgegen.

Es ist nicht notwendig, ein Delegationsmodell im Gesetz zu regeln, da im Rahmen des Direktionsrechts der Arbeitgeber dies entscheiden kann. Regelungen zum Ablauf im Arbeitsprozess sind analog zu den anderen Gesundheitsberufen auf betrieblicher Ebene zu regeln. Die Entscheidung, welche Kompetenzen vermittelt werden, bedarf jedoch eindeutig der staatlichen Regelung.

Auch wenn sich ver.di insgesamt für die dringend notwendige Novellierung der Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten ausspricht, weist der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form immer noch einige wesentliche Kritikpunkte auf, die aus unserer Sicht noch behoben werden müssten.

Das Gesetz soll laut Bundesministerium für Gesundheit noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden und zum 01.01.2014 in Kraft treten. Im Rahmen des Gesetzes wird eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit erteilt. In 2013 soll dann die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen werden, die ebenfalls zum 01.01.2014 in Kraft treten soll.

Weiter Infos wie die ausführliche ver.di-Stellungnahme sowie ein Flugblatt zum Referentenentwurf sind hier zu finden: <http://gesundheit-soziales.verdi.de/branchenpolitik/rettungsdienste>